

Sabine Döll
Sonnenweg 6
97453 Forst

ACDCD e.V.
Alexandra Vetter
Mannheimer Str.67
67105 Schifferstadt

Maibach, 22.01.2022

Zwingend erforderliche Anpassung an die VDH Zuchtordnung

ALT:

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Entwurmung

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach, jedoch mindestens dreimal zu entwurmen.

Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung - mindestens SHLP - zu erbringen.

Hörtest

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 60 dB nHL bzw. 90 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

Abgabetermin

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

.....

Neu:

7.4. Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen.

Entwurmung

Alle Welpen müssen vor der Wurfabnahme fachgerecht laut der Empfehlung der ESCCAB entwurmt sein.

Impfen

Für alle Welpen hat der Züchter durch einen Internationalen Impfpass zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

Hörtest

Der Züchter hat grundsätzlich alle Welpen des Wurfes einem veterinärärztlichen audiometrischen Hörtest bei höchstens 60 dB nHL bzw. 90 dB SPL unterziehen zu lassen. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Testes mindestens sieben Wochen alt sein.

Die Welpen müssen zum Zeitpunkt des Hörtestes gekennzeichnet (siehe 7.5.) sein oder gleichzeitig mit dem Test vom Tierarzt gekennzeichnet werden.

Die Testergebnisse sind dem Zuchtbuchamt zu belegen und werden in die Ahnentafel der Welpen aufgenommen.

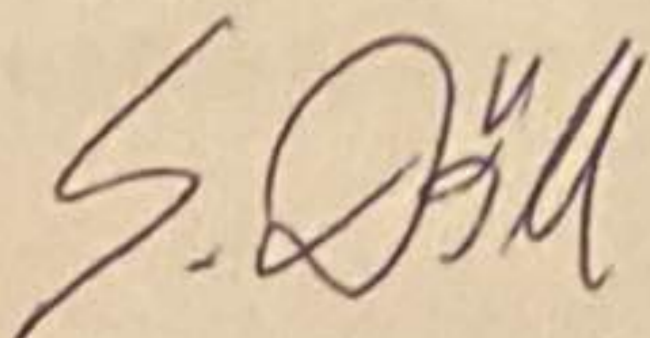
Abgabetermin

Die Abgabe der Jungtiere ist frühestens am Tag der Vollendung der achten Lebenswoche erlaubt; die Wurfabnahme muss erfolgt sein.

Begründung:

Hier sind die Anpassungen an die VDH Zuchtordnung zwingend erforderlich und können nicht abgelehnt werden!

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Döll